

Elektrizitätswerk Mariahof GmbH

Forst 217

8812 Mariahof

Informationen zum Energielieferanten Strom

gem. § 82 (2) EIWOG

Energielieferant Strom

Elektrizitätswerk Mariahof GmbH, Forst 217, 8812 Mariahof

Tel.: 03584 2300

Fax.: 03584 2300 10

Web: Informationsblatt unter www.woew.at E-Mail: office@ewerk-mariahof.at

Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie unter obiger Telefonnummer bzw. senden wir Ihnen gerne zu.

Vertragsdauer

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromlieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Kündigungsfrist durch den Stromlieferanten beträgt 8 Wochen. Sind Bindefristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich.

Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden stehen wir unter obiger Telefonnummer gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter www.e-control.at).

Versorger letzter Instanz, Grundversorgung

Gemäß § 77 EIWOG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen im Landesausführungsgesetz zum EIWOG 2010 haben Verbraucher i.S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer i.S. des § 7 Z 33 das Recht auf Grundversorgung (Versorger letzter Instanz) unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen.

Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

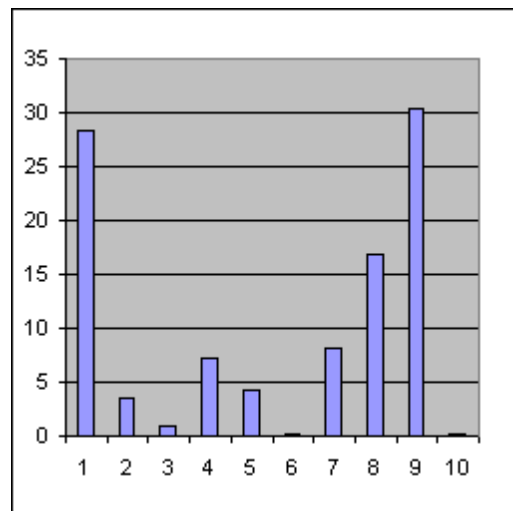
Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.

Stromkennzeichnung gemäß §79 Abs.1 und 2 EIWOG 2010 und Stromkennzeichnungsverordnung 2012

für den Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2012 (letzte abgeschlossene Labellingperiode)

Energieträger	Versorgermix in Prozent	
Wasserkraft	28,28	1
Biomasse	3,44	2
Biogas	0,96	3
sonstige Ökoenergie	7,28	4
Windenergie	4,19	5
Sonnenenergie	0,18	6
Kohle	8,23	7
*rechn. Zuordnung Nuklearenergie	16,93	8
*rechn. Zuordnung fossile Energieträger	30,28	9
*rechn. Zuordnung so.		
Primärenergieträger	<u>0,23</u>	10
	100%	



* nicht zertifizierter Strom wird als Strom unbekannter Herkunft behandelt und gemäß ENTSO-Mix 2012

mit 63,83% fossile, 35,69% nukleare und 0,48% sonstige Energieträger berechnet

C02 Emissionen 254,31g/kWh radioaktiver Abfall 0,000457 g/kWh